

Gemeinde Redwitz a. d. Rodach

Niederschrift über die öffentliche Sitzung

<u>Gremium:</u>	Gemeinderat Gemeinde Redwitz a.d.Rodach
<u>Sitzungsort:</u>	Sitzungssaal Rathaus Redwitz
<u>am:</u>	Mittwoch, den 04.06.2025
<u>Beginn:</u>	18:00 Uhr
<u>Ende:</u>	20:10 Uhr
<u>Zahl der Mitglieder:</u>	17, davon anwesend 13
<u>Anwesend:</u>	<p>1. Bürgermeister Jürgen Gäbelein 3. Bürgermeister Stephan Arndt Gemeinderat Louis Bernert Gemeinderat Lukas Busch, zu TOP 1 der öffentlichen Sitzung Gemeinderat Thilo Hanft Gemeinderat Jochen Körner Gemeinderat Alfred Leikeim Gemeinderätin Kathrin Mrosek Gemeinderat Egon Neder Gemeinderat Frank Neder ab TOP 2 der öffentlichen Sitzung Gemeinderat Thomas Pfaff Gemeinderat Ralf Reisenweber, ab TOP 2 der öffentlichen Sitzung Gemeinderat Stefan Schmidt Gemeinderat Marco Wagner</p>
<u>Entschuldigt:</u>	<p>2. Bürgermeister Christian Zorn Gemeinderat Uwe Hoh Gemeinderat Martin Paulusch Gemeinderat Wolfgang Schmitter</p>
<u>Von der Verwaltung:</u>	Harald Hucke Christoph Schöpke
<u>Schriftführer/in:</u>	Kristina Tapfer

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. **Ortseinsicht am Freibad**
2. **Nachrücken und Vereidigung des Herrn Frank Neder als Nachfolger von Gemeinderatsmitglied Lukas Busch**
3. **Neubesetzung der Ausschüsse und weiterer Gremien bzw. Ehrenämter wegen des Ausscheidens des Gemeinderatsmitglieds Lukas Busch**
4. **Bebauungsplan "Seebrünneinswiese"**
- 4.1. **Bebauungsplan "Seebrünneinswiese"; Aufstellung des Bebauungsplans im beschleunigten Verfahren der Innenentwicklung nach § 13a BauGB; Aufstellungsbeschluss**
- 4.2. **Bebauungsplan "Seebrünneinswiese"; Billigungs- und Auslegungsbeschluss**
5. **Behandlung von Bauanträgen, die noch rechtzeitig eingegangen sind**
6. **Klimaanpassungskonzept; Gemeinsame Bewerbung der Landkreiskommunen auf das Aktionsprogramm Natürlicher Klimaschutz (ANK)**
7. **Bekanntgabe der Genehmigung der Kreditaufnahme im Haushalt 2025 durch das Landratsamt Lichtenfels**
8. **Annahme von Spenden; Spende des VR Gewinnsparvereins Bayern eV über die VR-Bank Lichtenfels-Ebern eG für das Charity-Schwimmen zur Anschaffung eines Spielgeräts im Freibad Redwitz**
9. **Bekanntgabe von Beschlüssen aus der letzten nichtöffentlichen Sitzung**
10. **Bekanntgaben und Anfragen**
- 10.1. **Termininformationen**
- 10.2. **Sachstand Obdachlosenunterkunft**
- 10.3. **Baumgruppe am Marktplatz**
11. **Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Gemeinderats-sitzung vom 07.05.2025**

Der Vorsitzende eröffnete die Sitzung und stellte fest, dass zu dieser fristgerecht und ordnungsgemäß geladen wurde. Die Anwesenheit der Gemeinderatsmitglieder wurde festgestellt, vorliegende Entschuldigungen bekannt gegeben; Beschlussfähigkeit des Gremiums lag vor. Zur Tagesordnung wurden keine Änderungs- bzw. Ergänzungswünsche vorgebracht.

Öffentliche Sitzung

1. Ortseinsicht am Freibad

Das Gremium traf sich zur Ortseinsicht im Freibad Redwitz. Dort erläuterten Erster Bürgermeister Jürgen Gäbelein, Bauamtsleiter Harald Hucke sowie Freibadmitarbeiter Michael Hanke die Notwendigkeit von durchgeführten Maßnahmen im Zuge der Sanierung des Schwimmerbeckens, die zu Zusatzkosten geführt haben. Laut dem Vorsitzenden sind die derartigen Maßnahmen aus unterschiedlichen Gründen entstanden: manche haben sich aufgrund der Baustelle ergeben, bei anderen hat sich erwiesen, dass zum jetzigen Zeitpunkt eine Umsetzung sinnhaftig und nachhaltig ist und schließlich gab es noch die Kategorie an Maßnahmen, bei denen unklar sei, wer diese letztlich aus welchen Gründen entschieden hat.

Bauamtsleiter Harald Hucke erklärte, dass man sich nun die Maßnahmen gemeinsam ansehen wolle und über diese später in nichtöffentlicher Sitzung noch diskutieren werde. Bei einzelnen noch nicht umgesetzten Maßnahmen sei dann auch eine Entscheidung bezüglich der Durchführung erforderlich.

Das Gremium begutachtete in einem Rundgang den Einstieg zum Schwallwasserbehälter, die Fundamente am seitlichen Tor, die Entwässerungsrinne bei der Abdeckplane, die Edelstahlfuge am Beckenrand, die neuen Pflasterflächen im Beckenumgang und vor dem Kiosk und den Bademeisterpavillon. Auch die Sitzgelegenheiten um den Beckenrand (U-Steine), die Beckenschilder, die Betonwand mit den Pflanzkübeln am Beckenkopf, die noch vorhandenen alten Markisen am Kioskgebäude sowie die Bestuhlung im Kioskbereich wurden betrachtet. Zur Bestuhlung beim Kiosk führte Michael Hanke aus, dass für die neue Saison statt der bisherigen 20 Tische von der Gampert-Bräu nur noch 12 Tische als Leihgabe gestellt wurden. Somit fehlen ca. 10 Tische für die Bewirtung.

Harald Hucke schloss die Ortseinsicht damit ab, dass er erklärte, dass nun die Sanierung erfolgreich abgeschlossen wurde, aber Baumaßnahmen zukünftig noch weitergehen werden, da man beispielsweise noch die Holzfassaden im Eingangsbereich erneuern muss.

2. Nachrücken und Vereidigung des Herrn Frank Neder als Nachfolger von Gemeinderatsmitglied Lukas Busch

Gemäß dem Ergebnis der Gemeinderatswahl am 15.03.2020 rückt auf der Liste Wahlvorschlag SPD mit 520 gültigen Stimmen Frank Neder in den Gemeinderat für das ausscheidende Gemeinderatsmitglied Lukas Busch nach. Er ist als Listennachfolger durch den Gemeinderat festgestellt worden. Herr Neder ist bereit, das Amt als Gemeinderat anzutreten und nimmt die Wahl an. Nach Art. 31 Abs. 4 Satz 1 der Gemeindeordnung des Freistaates Bayern (GO) ist er zu vereidigen.

Vor der Vereidigung nutzte der Vorsitzende die Gelegenheit, Lukas Busch aus dem Gemeinderat zu verabschieden. Er dankte ihm seitens der Gemeinde und auch persönlich für die in den vergangenen fünf Jahren geleistete Arbeit und wünschte ihm für seinen weiteren Weg alles Gute. Lukas Busch bedankte sich seinerseits ebenfalls für die gute Zusammenarbeit und wünschte dem Gremium weiterhin ein gutes Händchen bei seinen Entscheidungen.

Anschließend belehrte der Erste Bürgermeister den Nachrücker Frank Neder über die Rechte und Pflichten eines Gemeinderatsmitgliedes und nahm ihm gemäß Art. 31 GO folgenden Eid ab:

„Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern. Ich schwöre, den Gesetzen gehorsam zu sein und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen. Ich schwöre, die Rechte der Selbstverwaltung zu wahren und ihren Pflichten nachzukommen.“

3. Neubesetzung der Ausschüsse und weiterer Gremien bzw. Ehrenämter wegen des Ausscheidens des Gemeinderatsmitglieds Lukas Busch

Lukas Busch war in folgenden Ausschüssen und Gremien vertreten und hatte folgende Funktionen inne:

Jugendbeauftragter	
Gemeinschaftsversammlung der VG:	Mitglied
Zweckverband „Wasserversorgung Mannsgereuther Gruppe“:	Mitglied
Rechnungsprüfungsausschuss:	Stellvertreter für Stephan Arndt
Rechnungsprüfungsausschuss der VG:	Mitglied (bestellt von der Gemeinschaftsversammlung)

Der Gemeinderat beschloss in seiner Sitzung am 07.05.2025, dass Dritter Bürgermeister Stephan Arndt bis zum Ende der Wahlperiode als weiterer Jugendbeauftragter benannt wird.

Auf Vorschlag der SPD-Fraktion werden an Stelle von Lukas Busch folgende Personen benannt:

Gemeinschaftsversammlung der VG:	Jochen Körner
Zweckverband „Wasserversorgung Mannsgereuther Gruppe“:	Stefan Schmidt
Stellvertreter Zweckverband „Wasserversorgung Mannsgereuther Gruppe“:	Alfred Leikeim
Stellvertreter Rechnungsprüfungsausschuss:	Jochen Körner

Gemeinderat Jochen Körner ist zudem bereit, als Rechnungsprüfer der Verwaltungsgemeinschaft zu fungieren, wenn er von der Gemeinschaftsversammlung dazu bestellt wird.

Beschluss:

Den im Sachverhalt genannten Vorschlägen der SPD-Fraktion zur Neubesetzung der Ausschüsse und weiteren Gremien sowie Funktionen wird zugestimmt.

Abstimmung: 13 : 0

4. Bebauungsplan "Seebrünleinswiese"

4.1. Bebauungsplan "Seebrünleinswiese"; Aufstellung des Bebauungsplans im beschleunigten Verfahren der Innenentwicklung nach § 13a BauGB; Aufstellungsbeschluss

Zu diesem und dem folgenden Tagesordnungspunkt begrüßte der Vorsitzende Frau Gisela Raab von der RAAB Baugesellschaft mbH & Co KG, Ebensfeld, und Herrn Tobias Semmler von der IVS Ingenieurbüro GmbH, Kronach.

Einleitend erläuterte Erster Bürgermeister Jürgen Gäbelein die Herkunft des Namens des Bebauungsplanes. Aus den historischen Karten und der historischen Beschreibung von Gemeinderat Thilo Hanft geht hervor, dass das gesamte Areal, auf dem die heutige Siedlung errichtet wurde, die Flurbezeichnung „Seewiese“ trug. Der Teilbereich, in dem sich das geplante Baufeld bewegt, war die Seebrünleinswiese, denn auf dem Grundstück befindet sich eine Quelle, die einst anteilig die Weiher speiste, und man nutzt nun die Flurbezeichnung für den Namen des Bebauungsplans.

Frau Raab legte dann den aktuellen Stand des Projektes dar. Am kommenden Dienstag, den 11.06.2025, findet eine große Informationsveranstaltung für die Bevölkerung statt. Es wurde hierfür viel Werbung gemacht, auch um überregional Interessenten zu finden. Ebenso wichtig ist für das Förderverfahren, zu dem es noch keinen neuen Stand gibt, nun das Bebauungsplanverfahren durchzuführen, damit die Rechtskraft gegeben ist.

Im Anschluss an die kurze Zusammenfassung des Projektstands durch Frau Raab gab Herr Semmler Informationen zu den Festsetzungen des Bebauungsplanes.

Planungsrechtliche Ausgangssituation:

Gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB haben Gemeinden die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Dies gilt nach § 1 Abs. 8 BauGB auch für deren Änderung, Ergänzung und Aufhebung.

Das Plangebiet liegt im seit dem 11.11.1975 rechtskräftigen Bebauungsplan „Redwitz“.

Es wird für ein Teilgebiet des rechtskräftigen Bebauungsplanes ein neuer Bebauungsplan „Seebrünleinswiese“ aufgestellt, der als Änderungsbebauungsplan in seinem Geltungsbereich die Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes aus 1975 ersetzt. Im Bereich der Bebauungsplanänderung gilt dann ein neuer – geänderter – qualifizierter Bebauungsplan i.S.d. § 30 Abs. 1 BauGB.

Städtebauliche Ziele:

Die Gemeinde Redwitz a.d.Rodach möchte auf einer Grünbrache im Hauptort bereits seit längerem Wohnnutzung entwickeln.

Bislang stellte sich dabei immer die Frage, in welchem Maße eine Wohnnutzung an dieser Stelle verträglich sein könnte und wie diese Nutzung konkret aussehen sollte.

Konkrete Problemstellungen für die Gemeinde ergeben sich aus den Entwicklungen des demographischen Wandels. Es ist festzustellen, dass die Nachfrage nach Wohnraum auch in einer demographischen Schrumpfsregion ungebrochen hoch ist, jedoch trifft diese auf ein Angebot, welches mit der Nachfrage nur eingeschränkt kompatibel ist.

Eine grundsätzliche Nachfrage nach bedarfsgerechten und leistbaren Mietwohnungen, die aber auch moderne Grundrisse und Raumaufteilungen beinhalten kann ohne Weiteres festgestellt werden.

Es ist erforderlich, den Zielen des Flächensparens, insbesondere ausformuliert in § 1a Abs. 2 BauGB zu entsprechen.

In Zusammenarbeit mit der Hochschule Coburg wurden unter dem Leitbild „Kleiner Wohnen@Land Redwitz an der Rodach“ Ideen für nachhaltige Wohnkonzepte im ländlichen Raum formuliert. Die Ergebnisse dieser Projektarbeiten wurden im Juni 2024 im Bürgerhaus Redwitz vorgestellt.

Aus dieser Zusammenarbeit ist ein städtebauliches Konzept entstanden, welches in Zusammenarbeit mit einem regionalen Projektentwickler weiterentwickelt werden soll. Im Verlauf dieses Prozesses eröffnet sich nunmehr die Möglichkeit der Teilnahme an einem Bundesprogramm „Zukunft Bau Pilotprojekte-Innovation im Gebäudereich, Kategorie B Bauliche Umsetzung und Erprobung“.

Die Teilnahme an diesem Programm würde insbesondere die Möglichkeiten erweitern, hier innovative ökologische Baustoffe einzusetzen, deren Energie- und CO₂-Bilanzen vertretbar sind und die bestenfalls in der Region hergestellt werden (regionale Baustoffe wie Holz, (Lehm-) Ziegel, Stroh oder Ähnliches).

Diese Chance möchte die Gemeinde nutzen und daher auch zeitnah die formalen Voraussetzungen für die Teilnahme an diesem Förderprogramm nachweisen. Diese Voraussetzungen beinhalten unter anderem den Nachweis der Genehmigungsfähigkeit des Bauvorhabens.

Es ist insofern ein Planbedürfnis festzustellen.

Verfahrensart:

Der Bebauungsplan wird aus Gründen der Verfahrensbeschleunigung gem. § 13a BauGB aufgestellt.

Im Hinblick auf die Förderantragstellung macht vor allem der Verzicht auf die frühzeitige Behördenbeteiligung Sinn, weiterhin ist der Entfall eines Parallelverfahrens gem. § 8 Abs. 3 BauGB ein wesentlicher Aspekt der Verfahrensbeschleunigung, der genutzt werden soll. Dies sind die wesentlichen Gründe für die Wahl der Verfahrensart. Die Information der Öffentlichkeit darüber, was in dem Plangebiet beabsichtigt ist und dass überhaupt eine städtebauliche Entwicklung beabsichtigt ist, erfolgte bereits im Zuge der Vorstellung von Projektarbeiten durch die Gemeinde und die Hochschule Coburg, insofern wird ein Verzicht auf die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung als vertretbar eingeschätzt.

Die Voraussetzungen für die Anwendung des beschleunigten Verfahrens werden erfüllt. Auf die Ausführungen der Begründung zum Bebauungsplan wird verwiesen.

Auswirkungen:

Im beschleunigten Verfahren kann von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Absatz 1 BauGB und § 10a Absatz 1 BauGB abgesehen werden; § 4c BauGB ist nicht anzuwenden (§ 13 Abs. 3 S 1 BauGB).

Der Bebauungsplan, der wie im vorliegenden Fall von Darstellungen des Flächennutzungsplans abweicht, kann auch aufgestellt werden, bevor der Flächennutzungsplan geändert oder ergänzt ist; der Flächennutzungsplan ist im Wege der Berichtigung anzupassen.

Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, gelten als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig.

Geltungsbereich:

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von 18.255 m². Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird folgendermaßen begrenzt:

- Im Norden durch das Freibad Redwitz a.d.Rodach und den Sportplatz des 1. FC Redwitz
- Im Osten durch Wohnbebauung
- Im Süden durch den Friedhof und die katholische Kirche
- Im Westen durch Bebauung und das Schulgelände

Die genaue Lage ist nachstehendem unmaßstäblichen Lageplan zu entnehmen.



Beschluss:

1. Der Gemeinderat beschließt, einen Bebauungsplan für das Gebiet „Seebrunnleinswiese“ aufzustellen.
2. Es ist beabsichtigt, ein Allgemeines Wohngebiet festzusetzen.
3. Der Bebauungsplan soll im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden.
4. Dieser Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB bekannt zu machen.

Abstimmung: 13 : 0

4.2. Bebauungsplan "Seebrunnleinswiese"; Billigungs- und Auslegungsbeschluss

Einordnung in den Verfahrensverlauf

Der Gemeinderat beschloss in seiner Sitzung vom 04.06.2025 (vorheriger Tagesordnungspunkt) die Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Gebiet "Seebrunnleinswiese". Der Aufstellungsbeschluss wird ortsüblich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren der Innenentwicklung aufgestellt.

Im beschleunigten Verfahren gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 entsprechend. (§ 13a Abs. 2 BauGB)

Gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 BauGB kann von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen werden.

Diese Verfahrensbeschleunigung wird vorliegend in Anspruch genommen.

Gemäß § 13a Abs. 2 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 BauGB werden als nächste Schritte die Veröffentlichung im Internet nach § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Planunterlagen

Das Büro IVS hat einen Bebauungsplanentwurf zur Durchführung der Veröffentlichung im Internet gem. § 3 Abs. 2 BauGB und zur Durchführung der Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB vorgelegt. Dieser Entwurf umfasst auch eine Begründung mit mehreren Anlagen (Boden- und Baugrundgutachten, Baumgutachten, gutachterliche Stellungnahme zum Schallschutz).

Die im Bebauungsplan festgelegten Baufelder bieten für die tatsächliche Bebauung bezüglich vorhandener Bäume noch eine gewisse Flexibilität und Spielraum. Über das Gebiet soll ein Fußweg mit einem Gehrecht für die Allgemeinheit eingerichtet werden.

Auf die Frage von Gemeinderat Alfred Leikeim nach der Sinnhaftigkeit von ange-dachten PV-Anlagen auf den Dächern aufgrund des vorhandenen Baumbestandes erklärte Tobias Semmler, dass im Bebauungsplanentwurf hierzu keine Regelungen getroffen werden. Somit gelten die Vorgaben der Bayerischen Bauordnung (BayBO), die verpflichtend Photovoltaik bei Wohngebäuden vorsehen, sofern diese nicht un-

zumutbar ist. Dies wäre im konkreten Fall zu prüfen. Gisela Raab ergänzte, dass die Überlegungen zu Photovoltaik noch weiter von der Hochschule Coburg begleitet und Untersuchungen zur vorhandenen Beschattung u. ä. durchgeführt werden.

Gemeinderat Jochen Körner wollte wissen, ob der Parkplatz verpflichtend so wie im Entwurf angegeben festgelegt ist. Herr Semmler wies darauf hin, dass im Bebauungsplanentwurf das Maximum für den Parkplatz angegeben ist. Dieser kann somit durchaus auch kleiner realisiert werden, wenn man merkt, dass ein kleinerer Parkplatz ausreichen würde.

Gemeinderat Körner erkundigte sich zudem, ob auch anders gebaut werden könnte, wenn man beispielsweise bei der Förderung nicht zum Zuge kommt. Herr Semmler bejahte dies, es wäre auch denkbar, Einzelhäuser in den Baufeldern umzusetzen. Dennoch bleibe das Quartier autofrei. Es soll lediglich möglich sein, im Rahmen von Beschaffungsfahrten kurzzeitig direkt an die Gebäude zu fahren. Zudem muss natürlich eine Zufahrt für Rettungsdienste möglich und der Brandschutz gegeben sein.

Beschluss:

Der Gemeinderat billigt den vom Ingenieurbüro IVS erarbeiteten Entwurf des Bebauungsplanes „Seebrünneinswiese“ mit der Begründung in der Fassung vom 04. Juni 2025 und beschließt, die Veröffentlichung im Internet gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Abstimmung: 13 : 0

5. Behandlung von Bauanträgen, die noch rechtzeitig eingegangen sind

Es lagen keine Bauanträge vor.

6. Klimaanpassungskonzept; Gemeinsame Bewerbung der Landkreiskommunen auf das Aktionsprogramm Natürlicher Klimaschutz (ANK)

Der Klimawandel ist auch im Landkreis Lichtenfels deutlich spürbar. Die sogenannten "Warming Stripes" des Bayerischen Klimainformationssystems BayKIS verdeutlichen die Erwärmung seit 1881 – das Jahr 2024 war das wärmste seit Beginn der Wetteraufzeichnungen, mit einer Abweichung von +2,5 °C gegenüber dem langjährigen Durchschnitt in Bayern. Extreme Wetterereignisse wie Starkregen und Dürreperioden nehmen zu und verursachen erhebliche Schäden.

Klimaanpassung umfasst alle Maßnahmen, die darauf abzielen, die negativen Auswirkungen des Klimawandels abzumildern und die Widerstandsfähigkeit von Gesellschaft, Natur und Infrastruktur zu stärken. Dazu gehören z.B. der Umgang mit Hitzeperioden, Starkregen oder Wasserknappheit. Ziel ist es, Risiken zu minimieren und die Lebensqualität zu erhalten.

Für Kommunen ist Klimaanpassung besonders wichtig, um die Bevölkerung und kritische Infrastruktur zu schützen, hohe Folgekosten durch Extremwetter zu vermeiden und das Wohlbefinden der Bürger zu fördern. Darüber hinaus stehen Kommunen in der Verantwortung für den Schutz ihrer Bürger. Das Thema der Klimaanpassung wird zunehmend in Förderprogrammen und rechtlichen Vorgaben berücksichtigt.

Die Landkreisverwaltung schlägt vor, ein integriertes Klimaanpassungskonzept inklusive Hitzeaktionsplan (HAP) zu erstellen. Dafür ist ein systematisches Vorgehen mit wissenschaftlicher Fundierung notwendig. Die Kosten für ein kombiniertes Konzept liegen bei ca. 160.000 €. Da bestehende Förderprogramme ausgeschöpft sind, soll das neue Förderfenster des ANK-DAS Programms genutzt werden, also des Aktionsprogramms Natürlicher Klimaschutz (ANK) und der Förderrichtlinie Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels (DAS).

Das Konzept soll eine Klimadatenanalyse, eine Betroffenheitsanalyse, eine Gesamtstrategie und einen Maßnahmenkatalog umfassen. Zudem sind Beteiligungsformate mit Bürgern und Institutionen, Öffentlichkeitsarbeit sowie ein Konzept zur langfristigen Verankerung vorgesehen.

Ein Hitzeaktionsplan zielt darauf ab, die Bevölkerung vor gesundheitlichen Belastungen durch extreme Hitze zu schützen. Er enthält Frühwarnsysteme, Informationsmaßnahmen für gefährdete Gruppen (z.B. ältere Menschen, Kinder) und organisatorische Maßnahmen wie die Öffnung kühler Räume oder die Anpassung von Arbeitsbedingungen.

Frau Dr. Sgobba, zuständig für die Städtebauförderung bei der Regierung von Oberfranken, bestätigte bereits, dass das Klimaanpassungskonzept ins integrierte städtebauliche Entwicklungskonzept (ISEK) integrierbar ist, sofern es einen städtebaulichen Bezug aufweist. Derartige Themen müssten ins ISEK eingebracht werden, auch wenn es kein eigenes Klimaanpassungskonzept geben würde.

Die Erstellung des Konzeptes könnte durch zwei verschiedene Varianten realisiert werden.

Variante 1 sieht die Anstellung eines Klimaanpassungsmanagers beim Regionalwerk Obermain gKU vor. Die Kosten würden auf alle beteiligten Kommunen verteilt. Vorteile sind einheitliche Konzepte und Synergien bei der Umsetzung. Variante 2 ist die Beauftragung eines externen Dienstleisters ohne Förderung.

Das Aktionsprogramm Natürlicher Klimaschutz (ANK) unterstützt mit 80 % Förderung Projekte zur Klimaanpassung. Förderfähig sind dabei Konzepterstellung, Öffentlichkeitsarbeit und naturbasierte Maßnahmen. Die maximale Fördersumme beträgt 225.000 €, die Laufzeit beträgt bis zu zwei Jahre. Förderfähig sind u.a. Kosten für Personal (Klimaanpassungsmanager), Sachausgaben, Dienstreisen, externe Beratung.

Obwohl im ANK-DAS-Programm externe Beratung förderfähig ist, kann Variante 2 nicht gefördert werden, da sie keinen eigenen Klimaanpassungsmanager vorsieht und damit nicht die formalen Voraussetzungen für eine Antragstellung erfüllt. Die Förderung setzt eine integrierte Koordination und strategische Verankerung durch kommunales Personal voraus.

Ein Klimaanpassungsmanager koordiniert die Erstellung und Umsetzung des Konzepts, arbeitet mit Verwaltung und Öffentlichkeit zusammen, organisiert Beteiligungsprozesse, verankert Klimaanpassung in Verwaltungsabläufe und nimmt an Netzwerken und Weiterbildungen teil.

Seitens der Verwaltung wird empfohlen, die Variante 1 umzusetzen. Somit soll sich das Regionalwerk Obermain für die Landkreiskommunen im Förderprogramm ANK bewerben, um einen Klimaanpassungsmanager anzustellen. Nicht alle Kommunen des Landkreises Lichtenfels nehmen an dieser Variante teil. Die für die Gemeinde Redwitz im Fall der Förderung verbleibenden Kosten liegen bei 1.956,00 Euro. Das Förderfenster ist vom 15.05.-15.08.2025 geöffnet. Die Bewilligung erfolgt in der Reihenfolge der Antragsgänge, daher ist eine zeitnahe Antragsstellung erforderlich.

Sollte das Regionalwerk Obermain über das ANK-Programm keine Förderung für die Anstellung eines Klimaanpassungsmanagers erhalten, ist die Situation insgesamt neu zu betrachten.

Beschluss:

Die Gemeinde Redwitz a.d.Rodach beschließt, sich an Variante 1 zu beteiligen und damit die Förderung und Anstellung eines Klimaanpassungsmanagers über das Regionalwerk Obermain gKU zu unterstützen. Die Verwaltung wird beauftragt, die notwendigen Schritte zur Antragstellung gemeinsam mit dem Regionalwerk einzuleiten.

Abstimmung: 13 : 0

7. Bekanntgabe der Genehmigung der Kreditaufnahme im Haushalt 2025 durch das Landratsamt Lichtenfels

Das Landratsamt Lichtenfels hat mit Bescheid vom 07.05.2025 den Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen in Höhe von 700.000,00 € im Haushalt 2025 genehmigt. Die rechtsaufsichtliche Genehmigung ist mit folgender Nebenbestimmung versehen:

Vor dem Hintergrund, dass nach der Finanzplanung in den Finanzplanungsjahren bis 2028 größere Investitionen vorgesehen sind und die Neuverschuldung zunehmen wird, sind zum Erhalt der dauernden Leistungsfähigkeit neue ausgabeverursachende Maßnahmen vor Beginn eingehend auf ihre unbedingte Notwendigkeit, ihre Unaufschiebbarkeit, den Kostenrahmen, die entstehenden Folgelasten und ihre Finanzierbarkeit zu überprüfen.

Zur Begründung der Nebenbestimmungen wird angeführt, dass die Genehmigung der Kreditaufnahmen unter dem Gesichtspunkt einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt oder versagt werden kann; sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Sie ist in der Regel zu versagen, wenn die Kreditverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde nicht im Einklang stehen.

Gegen die Erteilung der rechtsaufsichtlichen Genehmigung bestehen keine Bedenken, die die Genehmigung des Haushaltes in Frage stellen würden.

Die freie Finanzspanne (260.200,00 €), d. h. die Zuführung vom Verwaltungshaushalt zum Vermögenshaushalt unter Abzug der ordentlichen Tilgung (=49.800,00 €), beträgt 0,51 % des Volumens des Verwaltungshaushaltes und liegt damit im positiven Bereich. Sie ist „angespannt“ zu beurteilen. Das bereinigte Ergebnis, d. h. die Zuführung vom Verwaltungshaushalt zum Vermögenshaushalt zzgl. der Investitionspauschalen und abzgl. der Zuführung der Sonderrücklage und abzgl. der ordentlichen Tilgung beträgt 182.000,00 € (2,05 % der bereinigten Einnahmen des Verwaltungshaushaltes), die dauernde Leistungsfähigkeit, d. h. das Verhältnis der bereinigten Einnahmen des Verwaltungshaushaltes zur bereinigten Zuführung zum Vermögenshaushalt ist damit allerdings als „ungünstig“ zu bezeichnen. Die Pro-Kopf-Verschuldung steigt auf 791,00 € (Vorjahr 649,00 €) und liegt damit nun über dem Landesdurchschnitt vergleichbarer Kommunen (31.12.2023: 743,00 €).

Es gilt wie im Vorjahr, den Fokus auf den Erhalt der dauernden Leistungsfähigkeit zu legen. Insbesondere soll die Verschuldung bis 2028 auf 3,691 Mio. Euro ansteigen und die durchschnittliche Tilgungsdauer soll auf 15 Jahre ausgeweitet werden. Die Pro-Kopf-Verschuldung soll gemäß vorgelegter Planung mit 1.072,00 € auf das 1,4-fache des aktuellen Landesdurchschnitts vergleichbarer Kommunen ansteigen.

Kredite sollten daher nur in dem Umfang aufgenommen werden, in dem sie nach Ausschöpfung aller anderen vorrangigen Einnahmemöglichkeiten auch unbedingt notwendig sind. Alle Einnahmemöglichkeiten sind konsequent auszuschöpfen und ihre Einziehung auf Rechtzeitigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen.

Das Landratsamt regt an, die Hebesätze für Grundsteuer und Gewerbesteuer auf den Landesdurchschnitt zu erhöhen, soweit es einen Landesdurchschnitt gibt und soweit keine schwerwiegenden Gründe dagegensprechen. Die Nebenbestimmungen sind unter dem Gesichtspunkt einer geordneten Haushaltswirtschaft geboten (vgl. Art. 71 Abs. 2 BayGO).

Des Weiteren wurden Hinweise gegeben wie „Die Ausgabemittel des Vermögenshaushaltes dürfen nur in Anspruch genommen werden, soweit Deckungsmittel rechtzeitig bereitgestellt werden können. Dabei darf die Finanzierung anderer, bereits begonnener Maßnahmen nicht beeinträchtigt werden (§ 27 KommHV).“ bzw. betreffen die vorläufige Haushaltsführung, die Grundsätze zur Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit und die Regelungen zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben sowie die Vorschriften zur Ausfertigung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung.

Das Schreiben des Landratsamtes wurde vollumfänglich bekannt gegeben. Der Gemeinderat hat die Ausführungen zur Kenntnis genommen.

8. Annahme von Spenden; Spende des VR Gewinnsparvereins Bayern eV über die VR-Bank Lichtenfels-Ebern eG für das Charity-Schwimmen zur Anschaffung eines Spielgeräts im Freibad Redwitz

Nach einem Schreiben des Bay. Innenministeriums vom 27.10.2008 sind Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen für kommunale bzw. gemeinnützige Zwecke ab 01.01.2009 in eine Zuwendungsliste einzutragen. Diese ist am Ende des Jahres der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Über die Annahme der jeweiligen Spende ist zu beschließen. Lässt sich im Einzelfall ein hinreichend begründeter Verdacht einer

Beeinflussung nicht plausibel ausräumen, so sollte eine Spende nicht angenommen werden. Dadurch soll dem Anschein der Vorteilsannahme entgegengewirkt werden.

Der VR-Gewinnssparverein Bayern eV hat über die VR-Bank Lichtenfels Ebern eG 750 € für das Charity-Schwimmen zur Anschaffung eines neuen Wasserspielgeräts für das Freibad Redwitz gespendet. Erster Bürgermeister Jürgen Gäbelein bedankt sich im Namen der Gemeinde herzlich für die Unterstützung und das Engagement.

Beschluss:

Die Spende des VR Gewinnssparvereins Bayern eV über 750 € für die Anschaffung eines Wasserspielgeräts für das Freibad Redwitz wird angenommen.

Abstimmung: 13 : 0

9. Bekanntgabe von Beschlüssen aus der letzten nichtöffentlichen Sitzung

Die Gemeinde führt eine Aufnahme und Zustandsbewertung des gesamten Kanalnetzes durch. Dazu sollen nach und nach Befahrungen der Kanäle erfolgen. Für den ersten Abschnitt „Ortsteil Redwitz“ wird die Fa. RIWA GmbH aus Augsburg für die Ingenieurleistung Ausschreibung Kanalreinigung und TV-Inspektion, Zustandsbeurteilung der Hauptkanäle – Mischwasser/Schmutzwasser und Dokumentation Differenzen zwischen Kanalkataster und Inspektionsdaten mit einer Angebotssumme von 10.217,16 € brutto beauftragt.

In der Kindertagesstätte „Grünschnabel“ in Redwitz werden aufgrund einer Anforderung im Arbeitsschutz in die bestehenden Innentüren Lichtausschnitte eingefügt. Hierfür wurde die Schreinerei Lange aus Marktgraitz mit ihrem Angebot von brutto 4.248,30 € beauftragt.

Die Gemeinde Redwitz beteiligt sich zusammen mit dem Markt Marktgraitz als Verwaltungsgemeinschaft bei der vom Bayerischen Gemeindetag initiierten Strombündelausschreibung zur Stromlieferung ab dem Jahr 2026.

10. Bekanntgaben und Anfragen

10.1. Termininformationen

Erster Bürgermeister Jürgen Gäbelein erinnerte an die folgenden anstehenden Termine:

- 13.06.25, 15:00 Uhr Eröffnung des Freibades: Der offizielle Teil wird insgesamt etwa eine Stunde Zeit beanspruchen. Nach der Begrüßung gibt der Erste Bürgermeister ein paar Daten und Fakten als Information weiter, anschließend sind Grußworte des Sachgebietsleiters von der Regierung von Oberfranken, des stellvertretenden Landrates, der Architekten sowie ggf. weiterer Beteiligter vorgesehen.
- 24.06.25 Sondersitzung Gemeinderat zu Kanalthemen
- 30.07.25 reguläre Gemeinderatssitzung, vorgezogen aus dem August

10.2. Sachstand Obdachlosenunterkunft

Dritter Bürgermeister Stephan Arndt erkundigte sich bezüglich der Obdachlosenunterkunft. Da gegebenenfalls auch über die aktuell obdachlose Person gesprochen werden könnte, wurde die Thematik im nichtöffentlichen Sitzungsteil erörtert.

10.3. Baumgruppe am Marktplatz

Dritter Bürgermeister Stephan Arndt fragte nach, ob sich bezüglich der Baumgruppe am Marktplatz bereits etwas getan habe. Die Bauausschusssitzung mit Ortseinsicht liegt nun doch bereits etwas zurück. Der Vorsitzende gab an, dass vorerst zeitnah die zu ersetzenden Bäume in der Zettlitzer Straße nachgepflanzt werden sollen. Die neuen Kastanien am Marktplatz sollen nach der Kirchweih gepflanzt werden. Gemeinderat Thomas Pfaff erkundigte sich, ob bei diesen dann auch ein Bewässerungssystem im Boden mit vorgesehen ist. Es sei bisher nicht angedacht, erklärte der Vorsitzende, man könne dies aber noch prüfen und besprechen.

11. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Gemeinderatssitzung vom 07.05.2025

Zur Niederschrift lagen keine Einwendungen, Ergänzungen oder Änderungen vor; sie wurde vom Gemeinderat **einstimmig** genehmigt.

Abstimmung: 13 : 0

Vorsitzender

Schriftführer/in

Jürgen Gäbelein
1. Bürgermeister

Kristina Tapfer